

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 18. November 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom
18. Juni 2019; Pet 3-19-11-8200-
022803
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

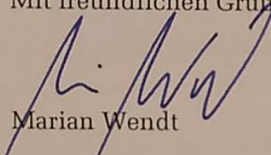
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. November 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/23782), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 3-18-11-8200

Reformvorschläge in der
Sozialversicherung**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte eine Änderung des deutschen Rentensystems nach österreichischem Vorbild erreichen.

Der Petent führt aus, dass in Österreich alle Arbeitnehmer, so auch Beamte und Selbständige, in das Rentensystem einzahlen. Dabei beteiligten sich die Arbeitgeber prozentual mit einem höheren Arbeitgeberbeitrag. Am Ende des Arbeitslebens erhielten die Rentner 80 Prozent vom Bruttolohn als Rente. Diese Rente würde 14-mal pro Jahr gezahlt. Das gesetzliche Renteneintrittsalter in Österreich betrage zudem 62,5 Jahre und das tatsächliche Rentenalter liege bei 60,9 Jahren (Stand 2011). Dagegen würde in Deutschland nur 44 Prozent vom Bruttolohn als Rente und diese nur 12-mal pro Jahr gezahlt. Das gesetzliche Renteneintrittsalter betrage 67 Jahre und eine Heraufsetzung sei schon in der Diskussion. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Im Schwerpunkt wird auch in diesen Petitionen auf das höhere Rentenniveau in Österreich verwiesen und eine Übernahme des österreichischen Rentenmodells gefordert. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde dem Petenten bekannt gegeben. Hiergegen hat der Petent Einwände erhoben, die bei der weiteren parlamentarischen Prüfung berücksichtigt wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung stellt sich wie folgt dar:



noch Pet 3-18-11-8200

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein uneingeschränkt aussagekräftiger Vergleich von unterschiedlichen Systemen der Alterssicherung zweier Staaten regelmäßig nicht möglich ist. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, einzelne Aspekte wie die Rentenhöhe in einem Land herauszugreifen und diese mit der deutschen Rente zu vergleichen. Ein Unterschied besteht beispielsweise in der erforderlichen Anpassung der Renten. So werden in Deutschland die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Im Gegensatz hierzu werden die Renten in Österreich nur in Höhe der Inflation angepasst. Das heißt, die Renten steigen in Österreich parallel zu den Preisen, so dass die zu Anfang höheren Renten langfristig deutlich weniger ansteigen als bei der lohnorientierten Anpassung in Deutschland. Auch werden die Renten in Österreich umfangreicher besteuert als in Deutschland.

Hervorzuheben ist, dass bei einem Vergleich der Renten in Österreich und Deutschland die Alterssicherungsleistungen aus der deutschen betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge oftmals nicht berücksichtigt werden. Denn die finanzielle Absicherung der älteren Generation erfolgt in Deutschland nicht nur über die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch über diese beiden anderen Säulen der Altersvorsorge. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gegenwärtig rund 70 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine betriebliche und/oder private (Riester) zusätzliche Altersvorsorge haben, die bei einem Vergleich der Rentenhöhen in Österreich und in Deutschland nicht unberücksichtigt bleiben darf. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, immer die spezifische Situation des jeweiligen Landes zu betrachten und das gesamte Konzept der Alterssicherung ins Auge zu fassen.

Soweit mit der Petition die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung gefordert wird, wird dies durch den Petitionsausschuss nicht geteilt. Denn nicht zu verkennen ist, dass für den weitaus größten Teil der Bevölkerung bereits adäquate Alterssicherungssysteme vorhanden sind. Die vom Petenten geforderte verpflichtende Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung hätte im Ergebnis nicht nur erhebliche Auswirkungen für das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die anderen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme. Als weitere Alterssicherungssysteme sind die knappschaftliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und auch die berufsständische Versorgung zu nennen. Die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung würde zwar kurz- und mittelfristig zu einer Verbesserung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Langfristig entstünden jedoch auch entsprechende Ansprüche



noch Pet 3-18-11-8200

im System mit entsprechenden Belastungen. Beispielsweise ist bei der Überlegung der Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung, die im Übrigen eine Grundgesetzänderung erforderlich macht, zu berücksichtigen, dass es zu einer finanziellen Doppelbelastung der öffentlichen Haushalte kommen würde. Denn einerseits müssten von den Gebietskörperschaften bereits erworbene Pensionsansprüche bedient und andererseits Beiträge in die Rentenversicherung und Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für die zukünftig dann dort versicherten Beamten geleistet werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, für die das Ausbleiben von Neuzugängen zu erheblichen Finanzierungsproblemen führen würde.

Unabhängig hiervon lässt sich das für alle Alterssicherungssysteme gleichermaßen bestehende demografische Problem, dass es künftig immer weniger Beitragszahler und immer mehr, zudem älter werdende Leistungsbezieher geben wird, durch eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises nicht beseitigen. Schließlich würden den zunächst steigenden Beitragseinnahmen - wie bereits oben angeführt - zusätzliche Leistungsansprüche in der Zukunft gegenüberstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Altersgrenzenanhebung auf das 67. Lebensjahr als eine wichtige rentenpolitische Maßnahme zu verstehen, die dazu beiträgt, die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Denn Deutschland verfolgt das Ziel, die Folgen der demografischen Veränderungen generationengerecht zu verteilen und nicht einseitig den Beitragszahlern aufzubürden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass eine angemessene Alterssicherung für die Rentnerinnen und Rentner gegeben ist.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach den Feststellungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Gegensatz zu Deutschland Österreich nicht hinreichend auf die einsetzende demografische Entwicklung vorbereitet ist. Der Altersquotient (Zahl der über 65-Jährigen in Bezug zur Anzahl der 20- bis 64-Jährigen) liegt 2016 für Österreich bei 29,9 Prozent und für Deutschland bei 34,8 Prozent. Für Österreich wird sich demnach auch die Frage nach der Finanzierung der Renten nach Einsetzen der Folgen der demografischen Entwicklung stellen. Vor diesem Hintergrund wird die Zukunftsfähigkeit der Rentenmodelle in Deutschland und Österreich eine zentrale Frage sein. Derzeit gibt Deutschland 10,1 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts für die Alterssicherung aus, während es in Österreich 13,8 Prozent sind.



noch Pet 3-18-11-8200

Nach den vorangegangenen Ausführungen befürwortet der Petitionsausschuss das in Deutschland bestehende 3-Säulen-Modell der Alterssicherung. Das Miteinander von gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge bringt insoweit bedeutende Vorteile mit sich: Die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung hat ihre Stärken in der hohen Sicherheit und den Leistungen des sozialen Ausgleichs. Sie wird auch in Zukunft den mit Abstand größten Anteil zur Lebensstandardsicherung in Deutschland beitragen. Die kapitalgedeckte betriebliche und private Altersvorsorge kann sich dagegen die Renditemöglichkeiten der nationalen und internationalen Kapitalmärkte erschließen. Hierdurch wird eine Risikodiversifikation des Alterssicherungssystems erreicht und so die Zukunftsfestigkeit erhöht. Gerade weil die systembedingten Vor- und Nachteile von umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Vorsorge im Zeitverlauf jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sein können, ist eine Risikomischung durch den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung sinnvoll und notwendig.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 wurde unter anderem eine doppelte Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Rentenniveau langfristig absichert.

Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Bundesregierung im Mai 2018 die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt. Diese hatte den Auftrag, sich mit der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge für die Zeit nach dem Jahr 2025 zu befassen. Die Kommission hat ihren Bericht am 27. März 2020 vorgelegt. In ihren Leitgedanken hält die Kommission an der gesetzlichen Rentenversicherung als Kern der Alterssicherung in Deutschland fest. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist jedoch eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten, die eine Neujustierung des Finanzierungsgefüges für die nächsten Jahrzehnte erforderlich macht. Die Empfehlungen der Kommission für einen weiterhin verlässlichen Generationenvertrag werden nun von der Bundesregierung bewertet. Bis zum Herbst 2020 möchte



noch Pet 3-18-11-8200

das BMAS hierzu konkrete Vorschläge vorlegen, die dann in der Bundesregierung beraten werden.

Bundestag und Bundesrat haben außerdem Anfang Juli 2020 die Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2021 beschlossen. Die Rente wird dann um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen vorweisen können. Rund 1,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner mit kleinen Bezügen werden somit vom Grundrentenzuschlag profitieren.

Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss das mit den Petitionen vorgetragene Anliegen nicht und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Bürgerversicherung geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.